FEUERWEHR-ENTSCHÄDIGUNGS-SATZUNG

in der Fassung vom 01.07.2025

FEUERWEHR
LÖRRACH

Feuerwehrentschädigungssatzung der Stadt Lörrach

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2020, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 2. März 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Februar 2025 (GBl. 2025 Nr. 14) hat der Gemeinderat der Stadt Lörrach am 01.07.2025 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

§ 1
Entschädigung bei Einsätzen

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Lörrach, in dieser Satzung „Feuerwehr“ genannt, erhalten für Einsätze, auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz. Dieser beträgt für jede volle Stunde 8,00 Euro. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 S. 1 FwG kann der Angehörige der Feuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

(2) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Feuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

(3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.

§ 2
Entschädigung bei Brandsicherheitswachen und sonstigen dienstlichen Anlässen

(1) Für die zum Brandsicherheitswachdienst eingeteilten Angehörigen der Feuerwehr wird auf Antrag für Auslagen und Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung ein pauschaler Satz von 16,00 Euro pro Stunde gewährt.
Zur Berechnung der Zeit ist jeweils eine halbe Stunde vor Beginn und nach Ende der Veranstaltung zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.

(2) Für Übungen und alle sonstigen dienstlichen Anlässe, soweit sie in dieser Satzung nicht ausdrücklich erwähnt sind, erhält der aktive Feuerwehrangehörige eine Auslagenpauschale in Höhe von 8,00 Euro je Anlass, an dem er teilnimmt.

§ 3
Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entsprechende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG). Beim Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Feuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausfall an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

§ 4
Entschädigung für Dienstleistungen

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten bei Dienstleistungen, z.B. im Rahmen einer Aus- und Fortbildung für andere Feuerwehren des Landkreises einen Auslagenersatz in Höhe von 8,00 Euro je Stunde. Voraussetzung ist jedoch, dass diese durch den Feuerwehrkommandanten angeordnet wird.

§ 5
Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

	Euro pro Monat
Stellvertretender ehrenamtlicher Feuerwehrkommandant	**150,00**
Abteilungskommandant der Einsatzabteilung Stadt	**150,00**
Abteilungskommandanten der Einsatzabteilungen Brombach, Haagen und Hauingen	**100,00**
Stellvertretende Abteilungskommandanten der ehrenamtlichen Einsatzabteilungen	**50,00**
Stadtjugendfeuerwehrwart	**50,00**
Jugendgruppenleiter der Jugendgruppen Lörrach, Brombach, Haagen und Hauingen	**25,00**
Gerätewart der Einsatzabteilungen	**100,00**
Zugführer vom Dienst (ZvD) / Einsatzleiter vom Dienst (EvD) bei Übernahme Bereitschaftsdienst	**40,00**

§ 6
Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Für Einsätze und Aus- und Fortbildungsmaßnahmen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird als Verdienstausfall **EUR 20,00 pro Stunde**, höchstens **EUR 80,00 pro Tag**, gewährt. Selbstständigen wird bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen die mehr als zwei aufeinanderfolgende Tage dauern, ein Auslagenersatz von **EUR 180,00 pro Tag** gewährt.

§ 7
Antrag

(1) Als Anträge im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Feuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.

(2) Den Anträgen der § 1 Absatz 5 Satz 1, § 2 Absatz 4 Satz 1 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausfall und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

§ 8
Freiwilligkeitsleistungen

Als zusätzliche Entschädigung und zur Wertschätzung der ehrenamtlichen Tätigkeit der Feuerwehrkameraden/innen, wird im Haushalt der Feuerwehr ein entsprechendes Budget für Sachleistungen, wie z.B. Gutscheine für Kulturveranstaltungen, Eintrittskarten in die städtischen Schwimmbäder, Zuschuss zu Beiträgen in Fitnessstudios, o.ä. bereitgestellt. Über die jährliche Ausschüttung entscheidet der Feuerwehrkommandant in Abstimmung mit den Abteilungskommandanten.

§ 9
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.07.2025 in Kraft.

Lörrach, den xx.07.2025

gez. Jörg Lutz
Oberbürgermeister